

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 15	Panketal, den 31. März 2018	Nummer 03
-------------	-----------------------------	-----------

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal
Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT GmbH, Landhausstraße, Gewerbepark 5,
15345 Petershagen/Eggersdorf

- Bau einer Rutsche auf dem Spielplatz an der Innsbrucker Str. und Aufbau von Papierkörben (auch für Hundekot) an der Innsbrucker Str. (für ca. 4.000 Euro);
 - Auftragen einer Farbmarkierung „30 km/h“ (rechts und links) in der Buchenalle/Ecke Hobrechtsweg (für ca. 2.000 Euro);
 - Verkehrsspiegel in der Birkholzer Str. gegenüber der Hauptstr. (für ca. 1.000 Euro);
 - Zuschuss für den Verein „Kunstbrücke Panketal e.V.“ für die frühkindliche Musikerziehung (4.000 Euro).
- Grundsätze und Verfahren des Bürgerbudgets bleiben für das Bürgerbudget 2019 unverändert.

Beschluss P V 04/2018

Dorfstraße 5 – Errichtung eines Mehrfamilienhauses (6 WE), Ortsteil Schwanebeck

Das Einvernehmen für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit sechs Wohneinheiten in der Dorfstraße 5 im Ortsteil Schwanebeck wird erteilt.

Beschluss P V 03/2017/1

Aufhebungssatzung Nr. 1 P „VEP – Bebauung Neu-Buch“: Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der TÖB gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (Beschluss zur Offenlage des Entwurfes, Stand 23.01.2018)

Die Gemeindevertretung beschließt:

- Der Entwurf der Aufhebungssatzung Nr. 1 P „VEP – Bebauung Neu-Buch“ (Stand 23.01.2018) und der Entwurf der Begründung (Stand 23.01.2018) werden gebilligt.
- Der Entwurf der Aufhebungssatzung Nr. 1 P „VEP – Bebauung Neu-Buch“ und der zugehörige Begründungsentwurf werden für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden über die Auslegung informiert und an der Planung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.
- Das Verfahren wird gemäß § 12 Abs. 6 BauGB als vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind wird entsprechend § 13 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB abgesehen. § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Beschluss P V 06/2018

Konzeptbestätigung und Planungsauftrag für den Erlebnisbereich Dranssemündung, OT Zepernick

Die Gemeindevertretung Panketal beauftragt die Verwaltung für das Projekt „Erlebnisbereich Dranssemündung“ eine Planung bis zur Lph. 3 der HOAI – Erstellung einer Entwurfsplanung erarbeiten zu lassen. Inhalt des Projektes soll u. a. die Schaffung eines Fußbadestrandes (Kneipisches Fußbad), eines naturnahen Konzeptspielplatzes, einer Fitnessstrecke, eines Picknickplatzes, die Entschlammung des Biotopes – Alte Badeanstalt, eine Belüftungsanlage zur Verbesserung des Wassers im Biotop (Solarbetrieben) sowie die Beseitigung der Kontaminationen sein. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die dazu notwendigen Aufträge auszulösen. Die Vorplanung und die Entwurfsplanung werden der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt. Auf der Grundlage der bestätigten Entwurfsplanung werden Fördermittel aus der Richtlinie für Nachhaltige Entwicklung von Stadt und Umland „NESUR“ bei der ILB beantragt.

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Beschlüsse GVS vom 26.02.2018	1
2. Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben "Ersatzneubau Eisenbahnüberführung Feldweg II"	2
3. Aufhebungssatzung VEP Nr. 1 Neu-Buch Bekanntmachung Offenlage	2
4. Öffentliche Auslegung der örtlichen Bauvorschrift – 1. Änderungssatzung zur Stellplatzsatzung – der Gemeinde Panketal	3
5. Festsetzung der Grundsteuer für die Gemeinde Panketal, OT Zepernick	3
6. Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde Landratswahl 2018	4

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Panketal

Die Gemeindevertretung hat auf der 43. öffentlichen Sitzung am 26.02.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss P V 84/2007/9

Kriterienkatalog für Konzessionsvertrag Strom

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal beschließt die Auswahlkriterien für den Neuabschluss des Stromkonzessionsvertrages. Die Verwaltung wird ermächtigt, auf Grundlage des 1. Verfahrensbriefes und des Stromkonzessionsvertragsentwurfs das Konzessionsverfahren durchzuführen.

Beschluss P V 63/2015/4

Bürgerbudget

Aus den Vorschlägen der Bürgerschaft zum Bürgerbudget 2018 werden folgende Projekte für insgesamt 55.000 Euro umgesetzt:

- Errichtung von je einem Trinkwassernotbrunnen für den Katastrophenfall mit längerem Stromausfall in Schwanebeck und Zepernick (ca. 20.000 Euro);
- Aufbau eines öffentlichen Bücherschranks vor dem Rathaus (für ca. 9.000 Euro);
- Lichteffekte bzw. Anleuchten von Gebäuden (Kirche) während der Weihnachtsparade und darüber hinaus in der Adventszeit“ (für ca. 15.000 Euro);

Beschluss P V 01/2018**Auswertung 2017 und Straßenunterhaltungskonzeption 2018**

- Die Gemeindevertretung Panketal beschließt die „Straßenunterhaltungskonzeption 2018“ mit folgenden Änderungen:
 - Im Punkt 2.2., Ergänzungsblatt Nr. 3, 7. Zeile von unten – hier steht „umfangreich“ Sanierungsbedürftig. Neu heißt es: „teilweise“ sanierungsbedürftig
 - In Anlage 1, Seite 4, Punkt 1 oben – hier sind Grünewald- und Knobelsdorffstraße genannt. Hinten diesen beiden Straßennamen wird jeweils eingefügt: (Beseitigung von Gefahrenstellen).
- Der Bürgermeister wird ermächtigt, alle notwendigen Planungs- und Bauaufträge zu vergeben.

Beschluss P V 54/2016/2**TEG IV, 5. BA Los 2 Hannah-Arendt-Straße – Ausbaustopp und Änderung der Klassifizierung**

Die Gemeindevertretung beschließt, für die unbefestigte Hannah-Arendt-Straße zwischen der Goethestraße und der Kleiststraße im TEG IV „Neu-Buch“

- die Klassifizierung als Wohnweg in einer günstigen Ausbauphase gemäß P A 54/2016 vom 19.12.2016 und der nachstehenden Begründung zu bestätigen;
- den beschlossenen Straßenbau gemäß P A 54/2016 vom 19.12.2016 bis auf Weiteres auszusetzen, sofern sich die Anwohner bei einer qualifizierten Befragung nicht zu mindestens 75 % für einen Ausbau entscheiden.

Antrag P A 20/2016/5**P V 20/2016/2 – Änderung zum Straßenbauprogramm 2016**

Der Beschluss P V 20/2016/2 wird wie folgt geändert:

- Änderung des Punktes 11:

Sollten die im Zuge der Planung von Wohnstraßen und Wohnwegen ermittelten Beiträge pro m² anrechenbarer Fläche mehr als 50 % über dem Beitragsmittel der letzten drei Jahre für Wohnstraßen bzw. Wohnwege zusätzlich der aktuellen Preissteigerungsrate⁽¹⁾ liegen, so sind mit der Vorplanung Varianten für die Reduzierung der Kosten ggf. auch durch Veränderung der Ausbauparameter zu erarbeiten.

Ist eine Reduzierung der Beiträge unter Maßgabe des Absatzes 1 nicht erreichbar, legt die Verwaltung eine Stellungnahme mit der Aussage vor, welche Bedeutung die betroffene Straße für die gemeindliche Infrastruktur (Verkehr, Entwässerung etc.) im direkten Wohnumfeld bzw. für die Gemeinde hat.

Die Gemeindevertretung berät auf Basis dieser Materialien, ob der Ausbau der betroffenen Straße erforderlich ist.
- Einfügen eines Punktes 12:

Der Gemeindevertretung sind mit den jeweiligen Planungsphasen die ermittelten Anliegerbeiträge je m² anrechenbarer Fläche sowie die durchschnittlichen Anliegerbeiträge der vergangenen fünf Jahre für den entsprechenden Straßentyp vorzulegen.

Einmal im Jahr erhält die Gemeindevertretung eine Mitteilungsvorlage, welche eine Übersicht der Kosten im Straßenbau enthält. Hierbei sind die Ausbaukosten sowie die jeweiligen Anliegerbeiträge auf Basis der Kostenberechnung und der tatsächlich abgerechneten Kosten gegenüberzustellen.

Die Anlagen zu P V 20/2016/2 werden wie folgt geändert:
- In Anlage 2 sind folgende Straßen mit dem Vermerk – Wiedervorlage zum Ausbaubeschluss in 2023 – zu versehen:
 - Karl-Marx-Straße von Fröbel- bis Schinkelstraße

- Schinkelstraße von Bebelstraße bis Buchenallee
 - Schlüterstraße von Buchenallee bis Robert-Koch-Straße
 - W.-Liebknecht-Straße von Fröbel- bis Robert-Koch-Straße alle Teilentwässerungsgebiete (TEG 9)
- Anlage 11 wird Anlage 9:

Die Tabelle der Anlage wird unter Leistungsphase 2 Vorplanung Spalte Beteiligungsformen wie folgt geändert: Vorlage und Beschlussfassung der Vorplanung vor Durchführung der Anliegerversammlung.

Antrag P A 74/2018**Mitgliedschaft des Ortsteils Schwanebeck im Regionalpark Barnimer Feldmark**

Die Gemeindevertretung bevollmächtigt und beauftragt den Bürgermeister, die Mitgliedschaft der Gemeinde Panketal für den Ortsteil Schwanebeck im Regionalpark zu beantragen. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist in den Jahreshaushalten der Gemeinde Panketal abzusichern.

Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Ersatzneubau Eisenbahnüberführung Feldweg II“, Bahn-km 18,755 der Strecke 6081 (Berlin Gesundbrunnen – Stralsund) bzw. der Strecke 6002 (Berlin Nordbahnhof – Bernau bei Berlin) in der Gemeinde Panketal, OT Zepernick

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Berlin, vom 09.02.2018, Az. 511ppü/018-2301#003, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 16.04.2018 bis einschließlich 04.05.2018 zu folgenden Zeiten:

Montag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

bei der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105, Orts- und Regionalplanung, Raum 104/ 105, 16341 Panketal, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin, eingesehen werden.

Mit dem Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

C. Lehnert

stellv. Bürgermeisterin

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) Nr. 1 „Neu Buch“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung Panketal hat in öffentlicher Sitzung am 26.02.2018 die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher

(1) aktueller Preissteigerungsindex des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg (sonstige Bauwerke – Straßenbau)
<https://www.statistik-berlin-brandenburg.de>. Siehe Anlage.

Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) Nr. 1 „Neu-Buch“ beschlossen. Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung wird begrenzt durch die Rathenaustraße im Norden, den Lindenberger Weg im Osten, im Süden durch die Flurstücke 1112, 22/3, 14 und teilweise 20/2 sowie im Westen durch östlich der Rathenaustraße liegende Ackerflächen. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Anlass und Verfahren:

Der VEP „Neu-Buch“ wurde im Jahr 1992 als Satzung beschlossen. Die im städtebaulichen Vertrag genannte Durchführungsfrist lief am 30.08.1997 aus. Da die Frist zur Durchführung abgelaufen ist und vor Ablauf der Frist keine neuen Verträge mit Vorhabenträgern abgeschlossen wurden, soll die Gemeinde den VEP gem. § 12 Abs. 6 BauGB aufheben.

Auswirkung:

Nach Abschluss des Verfahrens zur Aufhebung des VEP Nr.1 „Neu-Buch“ werden die bereits bebauten Bereiche gem. § 34 BauGB (Innenbereich) bewertet. Um die städtebauliche Ordnung auf den im Außenbereich liegenden Flächen sicherzustellen, wurde für diese am 16.10.2017 die Einleitung des B-Planverfahrens Nr. 25 P „Eichenring Panketal“ (Planungsziel – Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets) beschlossen.

Verfahren:

Bis zur Aufhebung gilt der VEP Nr. 1 „Neu Buch“ formal fort. Das Aufhebungsverfahren wird gemäß § 12 Abs. 6 i.V.m. § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) für den gesamten Geltungsbereich des VEP Nr. 1 „Neu-Buch“ durchgeführt. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 sowie von der Umweltprüfung wurde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Der Entwurf der Aufhebungssatzung zum VEP Nr. 1 „Neu Buch“ bestehend aus Planzeichnung und Begründung (Planstand 01/2018) liegen

in der Zeit vom 23.4.2018 bis einschließlich 27.05.2018 zu folgenden Zeiten:

Montag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Mittwoch von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105, Orts- und Regionalplanung, Raum 104/ 105, 16341 Panketal, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen bisher nicht vor.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von jedermann Stellungnahmen, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105, Orts- und Regionalplanung, Raum 104, in 16341 Panketal, abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufhebung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Von einer Umweltprüfung sowie Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen werden im oben genannten Zeitraum zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Panketal unter: www.panketal.de eingestellt.

Panketal, den 08.03.2018

C. Lehnert, stellv. Bürgermeisterin

Öffentliche Auslegung der örtlichen Bauvorschrift – 1. Änderungssatzung zur Stellplatzsatzung – der Gemeinde Panketal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal hat in der öffentlichen Sitzung am 25.09.2017 (fortgeführt am 26.09.2017) beschlossen, den Entwurf der 1. Änderungssatzung zur Stellplatzsatzung erneut öffentlich auszulegen.

Der Entwurf der 1. Änderungssatzung (Stand 8/2017) zur Stellplatzsatzung für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Panketal wird mit der Begründung

in der Zeit vom 23.04.2018 bis 27.05.2018

montags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

dienstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr

mittwochs von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

donnerstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme im Rathaus Panketal, Zimmer 104, Schönower Straße 105, 16341 Panketal unter Bezugnahme des § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungszeit können Hinweise und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift zum Entwurf der 1. Änderungssatzung zur Stellplatzsatzung (Stand 8/2017) für die nach dem 23.1.2012 (Satzungsbeschluss) geänderten Teile vorgebracht werden. Nach Ende der Auslegungszeit abgegebene Hinweise und Anregungen bleiben bei der Beschlussfassung über die 1. Änderungssatzung zur Stellplatzsatzung unberücksichtigt.

Panketal 08.03.2018

C. Lehnert, Stellv. Bürgermeister

Festsetzung der Grundsteuer der Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2018

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung Panketal hat in ihrer Sitzung am 18.12.2017 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 erlassen (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 02/2018 vom 28.02.2018). Die Hebesätze für die Grundsteuer wurden für das Kalenderjahr 2018 festgesetzt auf

- 200 v. H. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) und
- 350 v. H. für die Grundstücke (Grundsteuer B).

Gegenüber dem Kalenderjahr 2017 ist damit erneut keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird. Die bis zur Wirksamkeit der Haushaltssatzung 2018 erhobenen Vorauszahlungen sind mit der endgültigen Steuerschuld für das Jahr 2018 identisch. Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2018 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der zurzeit gültigen Fassung, die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in derselben Höhe wie für das Kalenderjahr 2017 festgesetzt. Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Bemessungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2018 erteilt, sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Der im Bescheid ausgewiesene Hebesatz ist mit der Wirksamkeit der Haushaltssatzung 2018 ab 01.01.18 endgültig.

Zahlungsaufforderung

Die Grundsteuer 2018 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973, in der zurzeit gültigen Fassung Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2018 in einem Betrag zum 1. Juli fällig. Sofern der Gemeinde Panketal **keine** Lastschriftzugermächtigung bzw. **kein** SEPA-Basis-Lastschriftmandat zur Abbuchung der Steuer erteilt wurde und somit **kein** automatischer Einzug der Steuer erfolgt, ist die Steuer zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen auf das Konto der Gemeinde Panketal bei der Sparkasse Barnim Eberswalde IBAN: DE77 1705 2000 3300 1417 10 (BIC: WELADED1GZE) oder der DKB Bank IBAN: DE52 1203 0000 0019 2284 77 (BIC: BYLADEM1001) zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Panketal, Fachdienst Finanzverwaltung Steuern und Abgaben, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Panketal, den 06.03.2018

gez.

C. Lehnert, stellv. Bürgermeisterin

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde nach § 42 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung

Für die **Landratswahl am 22. April 2018** im Landkreis Barnim und einer eventuell erforderlichen Stichwahl am 06. Mai 2018.

Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr

1. Die Gemeinde Panketal ist in 17 Wahlbezirke eingeteilt.
Wahlbezirk 01: Feuerwehr Zepernick, Neckarstraße 22, 16341 Panketal
Wahlbezirk 02: Ev. Kita "Annengarten", Neckarstraße 21, 16341 Panketal
Wahlbezirk 03: Kita "Am Birkenwäldchen" 1 Wernigerorder Straße 24-26, 16341 Panketal
Wahlbezirk 04: Kita "Am Birkenwäldchen" 2 Wernigerorder Straße 24-26, 16341 Panketal
Wahlbezirk 05: Sportplatz Zepernick, Straße der Jugend 35, 16341 Panketal
Wahlbezirk 06: Hortgebäude, Heinestraße 1, 16341 Panketal
Wahlbezirk 07: CompuLAN GmbH, Bucher Straße 65, 16341 Panketal
Wahlbezirk 08: Kinderhaus Kunterbunt, Max-Lenk-Straße 10-11, 16341 Panketal
Wahlbezirk 09: Seniorenpflegeheim "Eichenhof", Schönerlinder Straße 11, 16341 Panketal
Wahlbezirk 10: Rathaus 1, Schönower Straße 105, 16341 Panketal
Wahlbezirk 11: Rathaus 2, Schönower Straße 105, 16341 Panketal
Wahlbezirk 12: Gymnasium Panketal, Spreestraße 2, 16341 Panketal

- Wahlbezirk 13: Kita "da Vinci" 1, Humboldtstraße 36, 16341 Panketal
Wahlbezirk 14: Kita "da Vinci" 2, Humboldtstraße 36, 16341 Panketal
Wahlbezirk 15: Ev. Gemeindehaus Schwanebeck, Dorfstraße 8, 16341 Panketal
Wahlbezirk 16: Ortsteilzentrum Schwanebeck, Genfer Platz 2, 16341 Panketal
Wahlbezirk 17: Kath. Gemeindezentrum Gehrenberge, Kolpingstr. 16, 16341 Panketal

Der Wahlbezirk und das Wahllokal, in dem die Wahlberechtigten wählen können, sind in den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übersandt wurden, angegeben.

2. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.
Sie enthalten die im Wahlgebiet oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, die im betreffenden Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge.
3. Bei der Wahl des Landrates /der Landrätin muss die wählende Person den Bewerber / die Bewerberin, dem sie ihre Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen.
Sie kann nur eine Stimme an einen Bewerber oder an eine Bewerberin geben.
4. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen.
5. Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimmen nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
6. Die Briefwahl wird wie folgt ausgeübt:
 - a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel der Wahl.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag/Stichwahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

7. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
8. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.
9. Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung ist vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich das Wahllokal befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist der für den Wahlbezirk maßgebende Stimmzettel beizufügen, bei verbundenen Wahlen je ein Stimmzettel für jede Wahl. Diese Stimmzettel müssen durch Aufdruck oder Überschrift deutlich als Muster gekennzeichnet sein.

Panketal, den 09.03.2018

C. Lehnert, stellv. Bürgermeisterin